

RS Vwgh 1995/12/12 93/09/0266

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.12.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

BDG 1979 §118 Abs1 Z2;

BDG 1979 §91;

Rechtssatz

Voraussetzung jeder Disziplinarstrafe ist das Vorliegen einer schulhaften Verletzung einer dem Beamten zur Tatzeit obliegenden Dienstpflcht (wobei hiezu grundsätzlich zu fordern ist, daß über eine bloße Aufzählung bestimmter gesetzlicher und erlaßmäßiger Regelungen hinaus auch konkret eine Subsumierung des jeweiligen Verhaltens vorgenommen wird). Nach dem weiteren im Disziplinarrecht geltenden Grundsatz "in dubio pro reo" (vgl § 118 Abs 1 Z 2 BDG 1979) ist der Beamte nicht zu bestrafen, wenn die schuldhafte Begehung einer Dienstpflchtverletzung nicht nachgewiesen werden kann.

Schlagworte

Beweiswürdigung Sachverhalt angenommener geklärter Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweislast

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993090266.X01

Im RIS seit

25.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>